

Vorbeugende Maßnahmen gegen Vogelpest im Bereich der Geflügelhaltung in Österreich

In einer Verordnung zum Tierseuchengesetz gilt ab Samstag dieser Woche, zunächst befristet bis 15. Dezember 2005 (Verlängerung möglich).

- Alle Betriebe müssen bei den Bezirkshauptmannschaften bis 11. November 2005 registriert werden, auch Klein- und Hobbybetriebe. (Bisher nur Betriebe über 350 Tiere).
- Alle als Haustiere gehaltenen Geflügel sind dauerhaft in geschlossenen Räumen zu halten, um den Kontakt zu Wildgeflügel zu verhindern.
- Alle Verkaufsmärkte, Ausstellungen oder Vorführungen, bei denen Geflügel lebend gehandelt, ausgestellt oder getauscht werden, sind untersagt.
- In der Geflügelhaltung ist eine Trennung der Enten und Gänse von anderen Geflügel sicherzustellen.
- Das Auffinden toter Wildvögel muss der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

Diese vorbeugenden Maßnahmen sind notwendig, weil in den letzten Tagen weitere Fälle von Geflügelpest im rumänischen Donaudelta und in der Umgebung von Moskau aufgetreten sind.